

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 17/ 0054/1

Sachbearbeiter: Herr Hilgert

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	16.12.2024
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	25.11.2024

**Parkraumbewirtschaftung;
Parkdauer auf öffentlichen Flächen****Sachverhalt:**

Grundsätzlich ist das Halten und Parken überall am rechten Fahrbahnrand erlaubt, solange der übrige Verkehr nicht „geschädigt“, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2, § 12 Abs. 4 StVO – Straßenverkehrsordnung).

Die Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Nassau – vor allem im Stadtkern – werden fast ausschließlich (nicht hierunter fallen u. a. die Parkplätze vor dem Freibad Nassau, auf dem oberen Parkdeck am Kulturhaus sowie im Bereich der Tennisplätze/Zufahrt über die Straße „Zum Woog“) durch eine Beschränkung der Höchstparkdauer mittels Parkscheibe bewirtschaftet.

Mit Hilfe der Verpflichtung zum Parken mit Parkscheibe wurden in der Vergangenheit einige Parkplätze u. a. in der Freiherr-vom-Stein-Straße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Grabenstraße, der Lahnstraße, der Kettenbrückstraße, der Amtsstraße inklusive Amtspatz, der Emser Straße inklusive dem Marktplatz, der Schlossstraße, der Römerstraße, der Oranienstraße inklusive dem Oranienplatz, der Straße „Am grauen Turm“ inklusive dem Pontchateau-Platz, der Straße „Obertal“ und der „unteren“ Bahnhofstraße sowie Teilbereich der Tiefgarage des Parkdecks am Kulturhaus entsprechend für den ruhenden Verkehr zeitlich befristet ausgewiesen.

Hierbei ist festzustellen, dass keine einheitliche Höchstparkdauer in den vorgenannten innerstädtischen Verkehrsbereichen vorhanden ist. So sind Höchstparkzeiten von 30 Minuten (Schlossstraße) über 1 Stunde bis hin zu 2 Stunden von montags bis freitags (7-18 Uhr) sowie samstags (7-13 Uhr) und einmal sogar „1 Stunde werktags“ (im Bereich der zwei Parkplätze auf Höhe der Einmündung „Amtsstraße/Obertal“) vorzufinden.

Es wird daher von Seiten der Verwaltung, nach vorheriger Rücksprache mit Vertretern der Stadt Nassau, eine einheitliche Festlegung der Höchstparkdauer von beispielsweise 2 Stunden im wöchentlichen Zeitfenster

montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr
und
samstags von 8 Uhr bis 14 Uhr

für den Bereich der oben aufgeführten innerörtlichen Straßen und Plätzen empfohlen.

Ebenso empfiehlt es sich, den öffentlichen Parkplatz auf dem Parkdeck am Kulturhaus der Stadt Nassau in die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibensymbol 2 Stunden im Zeitfenster mo.-fr. 8-18 h und sa. 8-14 h ausschließlich Personenkraftwagen) künftig mit einzubinden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass zusätzlich der Parkplatz vor der Grillhütte am Bauernhäuschen täglich im Zeitfenster von 8 Uhr bis 18 Uhr mit einer maximalen Höchstparkdauer von beispielsweise 4 Stunden mit Auslegung der Parkscheibe und nur für Personenkraftwagen ausgewiesen wird. Die höhere Höchstparkdauer von 4 Stunden und die Ausweitung auf tägliches Auslegen der Parkscheibe ist damit begründet, dass hier vor allem Spaziergänger und Wanderer aber auch Benutzer der Grillhütte ihre Fahrzeuge zum längeren Verweilen abstellen.

Sowohl der Schwimmbadparkplatz als auch der Parkplatz am Tennisplatz (Zufahrt über die Straße „Zum Woog“) sollte weiterhin ausschließlich nur zum Parken für Personenkraftwagen jedoch ohne Zeitbeschränkung der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Nach § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Kommune an.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr am 18.11.2024 hat sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen, dass in folgenden Straßen und auf folgenden Plätzen das Parken auf öffentlich zugänglichen Flächen mit Parkscheibe für die Höchstparkdauer von 2 Stunden künftig zuzulassen:

- Oberes und unteres Parkdeck am Kulturhaus
- Straße „Mühlpforte“
- Straße „Obertal“
- Schlossstraße (inklusive der durch Abbruch von Gebäuden entstehende Freifläche)
- Emser Straße (inklusive Parkplätze am Marktplatz)
- Kettenbrückstraße
- Amtsstraße (inklusive Parkplätze am Amtsplatz)
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Milchstraße
- Pontchateau-Platz
- Oranienstraße/Oranienplatz (Umfang wie bisher)

Darüber hinaus sollten die Parkplätze auf dem Gelände des Friedhofes, die derzeit zum Teil mit Hilfe eines Zusatzzeichens ausschließlich nur für Friedhofsbesucher

ausgewiesen sind, ebenfalls für ein wöchentliches Zeitfenster „montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr und samstags von 8 Uhr bis 14 Uhr“ mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden durch Auslegen der Parkscheibe bewirtschaftet werden.

Gleichzeitig soll künftig die Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Parkplätze an folgenden innerörtlichen Stadtstraßen wegfallen:

- Straße „Am grauen Turm“
- „untere“ Bahnhofstraße
- Freiherr-vom-Stein-Straße
- Grabenstraße
- Lahnstraße

Der Parkplatz vor der Grillhütte am Bauernhäuschen soll künftig zunächst mittels Errichtung des Verkehrszeichens (VZ) 314 „Parken“ in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1010-58 (Hinweis durch Sinnbild „PKW“) ausschließlich nur für Personenkraftwagen – ohne zeitliche Beschränkung – der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Damit können vor allem Besucher bzw. Nutzer der Grillhütte, Spaziergänger oder Wanderer ihren PKW zum Parken ortsnah am Ausflugsziel abstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Nassau erteilt das Einvernehmen, dass die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau künftig – frühestens mit Wirkung vom Jahresbeginn 2025 ab –

- 1. die Höchstparkdauer auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen in innerstädtischen Verkehrsbereichen beim Parken mit Parkscheibe einheitlich auf 2 Stunden und**
- 2. das Zeitfenster zur Anwendung der Auslegung einer Parkscheibe an den Wochentagen montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr und an Samstagen von 8 Uhr bis 14 Uhr**

ausweist.

Von dieser Regelung sind folgende bewirtschaftete öffentliche Parkplätze an Straßen und Plätzen der Stadt Nassau betroffen:

- **Straße „Mühlpforte“**
- **Straße „Obertal“**
- **Schlossstraße (inklusive der durch Abbruch von Gebäuden entstehende Freifläche)**
- **Emser Straße (inklusive Parkplätze am Marktplatz)**
- **Kettenbrückstraße**
- **Amtsstraße (inklusive Parkplätze am Amtsplatz)**
- **Gerhart-Hauptmann-Straße**
- **Milchstraße**
- **Pontchateau-Platz**
- **Oranienstraße/Oranienplatz (Umfang wie bisher)**

Des Weiteren erteilt der Rat der Stadt Nassau das Einvernehmen, dass die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

den öffentlichen Parkplatz auf dem Parkdeck (oberes Parkdeck) am Kulturhaus der Stadt Nassau in die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibensymbol 2 Stunden im Zeitfenster mo.-fr. 8-18 h und sa. 8-14 h ausschließlich Personenkraftwagen) miteinbindet.

Ebenso sind die Parkplätze auf dem Gelände des Friedhofes, die derzeit zum Teil mit Hilfe eines Zusatzzeichens „*ausschließlich nur für Friedhofsbesucher*“ ausgewiesen sind, für ein wöchentliches Zeitfenster „montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr und samstags von 8 Uhr bis 14 Uhr“ mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden durch Auslegen der Parkscheibe mit in die Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze einzubinden.

Der Rat der Stadt Nassau erteilt zudem das Einvernehmen, dass die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau die Bewirtschaftung mittels Parkscheibe der öffentlich zugänglichen Parkplätze in der

- Straße „Am grauen Turm“
- „untere“ Bahnhofstraße
- Freiherr-vom-Stein-Straße
- Grabenstraße
- Lahnstraße

künftig – frühestens mit Wirkung vom Jahresbeginn 2025 ab – aufgibt, sodass hier ein zeitlich unbeschränktes Parken für die Verkehrsteilnehmer möglich ist.

Abschließend erteilt der Rat der Stadt Nassau das Einvernehmen, dass die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau den öffentlichen Parkplatz vor der Grillhütte am Bauernhäuschen zunächst ausschließlich nur für Personenkraftwagen ohne zeitliche Beschränkung verkehrsbehördlich auszuweist.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister